

S.-H. Gemeindetag • Reventloulallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 16.03.2022

Reventloulallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/Pe
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 116/22

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- Ankündigungen der Landesregierung für den Zeitraum ab 19. März 2022
- Impfung von Ukraine-Flüchtlings gegen COVID-19/mobile Teams

Ankündigungen der Landesregierung für den Zeitraum ab 19. März 2022

Die Landesregierung hat am 16. März 2022 angekündigt, inwieweit sie die bestehenden Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus aufrechterhalten oder lockern will. Die wesentlichen Vorschriften sowohl des Bundes im Infektionsschutzgesetz und weiteren Verordnungen als auch des Landes in der Corona-Bekämpfungsverordnung und der Schulen-Coronaverordnung sind aktuell bis zum 19. März 2022 befristet. Der Bundestag berät aktuell über neue Regelungen ab dem 20. März 2022. Diese Beratungen werden am 18. März 2022 abgeschlossen. Insofern ist mit einer Überarbeitung sämtlicher Landesvorschriften am 18. März 2022 mit Geltung ab 19. März zu rechnen.

Den Ankündigungen der Landesregierung zufolge treten damit die bisher noch geltenden 3G-Regeln und Kapazitätsbeschränkungen ab dem 19. März 2022 außer Kraft. Ab dem Tag werden nur noch folgende Einschränkungen bis zum 2. April 2022 gelten:

- Die **Maskenpflicht** wird in folgenden Bereichen fortgelten:
 - Veranstaltungen sowie Freizeit- und Kultureinrichtungen in Innenräumen mit bis zu 100 Teilnehmern, sofern keine festen Sitzplätze vorhanden sind oder wenn feste Sitzplätze vorhanden sind, aber Aktivitäten der Teilnehmer wie singen, jubeln oder ähnliches stattfinden.
 - Veranstaltungen sowie Freizeit- und Kultureinrichtungen mit mehr als 100 Teilnehmern in Innenräumen.
 - Öffentliche Wahlen und Abstimmungen im Wahlgebäude

- Versammlungen in Innenräumen ohne feste Sitzplätze sowie bei Versammlungen mit festen Sitzplätzen, wenn Aktivität der Teilnehmer (singen, jubeln, oder ähnliches).
- Im Einzelhandel und bei Ladenlokalen von Dienstleistern mit Publikumsverkehr und körpernahen Dienstleistungen und in Einkaufszentren.
- Außerschulische Bildungsangebote wie bei Veranstaltungen
- Bei Gemeindegang bei rituellen Veranstaltungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, für Bestattungen sowie für Trauerfeiern
- Externe Personen in Krankenhäusern (FFP2)
- Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen, Besucher haben eine FFP2-Maske zu tragen. Für Besucher soll die Maskenpflicht in den Zimmern der Bewohner entfallen können.
- Einrichtungen der Eingliederungshilfe wie bei Pflegeeinrichtungen.
- Externe Personen in Kindertagesstätten und Kindertagespflegeeinrichtungen
- In Bahnhofsgebäuden und im öffentlichen Nahverkehr. Die bundesrechtliche Maskenpflicht in Verkehrsmitteln (aus § 28b Abs. 1 IfSG) wird auf den Fernverkehr beschränkt; für den ÖPNV wird sie in SH übernommen.
- Bei touristischen Reiseverkehren wie Reisebussen in den Innenräumen.
- Es werden weiterhin in bestimmten Bereichen **Hygienekonzepte** vorgeschrieben.
- **Die Testverpflichtungen in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Eingliederungshilfe und Kitas** bleiben bestehen.
 - In Kitas/ Kindertagespflege müssen sich Beschäftigte und Eltern 3x wöchentliches testen.
 - Das Land stellt für die Eltern weiterhin kostenlos Antigen-Selbsttests zur Verfügung.
 - Für die Beschäftigten in Kitas und für Kindertagespflegepersonen stellt das Land weiterhin einen Test wöchentlich zur Verfügung.
- In **Diskotheken und ähnliche Lokalitäten** bleibt es bei der 2G-Plus-Regel
- An den **Schulen** entfällt ab dem 21. März die Testpflicht, die Maskenpflicht bleibt bis zu den Osterferien bestehen. Tests sollen aber weiter freiwillig weiterhin gemacht werden können. Hierfür werden kostenlose Tests zur Verfügung gestellt. Nach den Osterferien entfällt auch die Maskenpflicht.

Impfung von Ukraine-Flüchtlingen gegen COVID-19/mobile Teams

Das Sozialministerium hat darauf hingewiesen, dass für die bei den allermeisten Flüchtlingen aus der Ukraine notwendigen COVID-19 Schutzimpfungen die Impfstellen des Landes zur Verfügung stehen. Die Impfstellen wurden darüber informiert, dass die Flüchtlinge auch ohne vorherigen Termin gegen COVID-19 geimpft werden können.

Darüber hinaus weist das Ministerium darauf hin, dass zusätzlich die mobilen Teams über die E-Mail-Adresse impfteams@sozmi.landsh.de für Sonderaktionen vor Ort angefordert werden können.